

Merkblatt

Landratsamt Main-Tauber-Kreis

Jugendamt

Gartenstraße 1

97941 Tauberbischofsheim

Tel.: 09341/82-5516, Fax: 09341/82-5470

E-Mail: marina.poehland@main-tauber-kreis.de

Internet: www.main-tauber-kreis.de



Main-Tauber-Kreis.de

Richtlinien für die Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Main-Tauber-Kreis gemäß §§ 11-13 SGB VIII

Zuschüsse für Jugendpflegemaßnahmen

1.1 Allgemeines

Der Main-Tauber-Kreis gewährt den in seinem Bereich wirkenden Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, den nach § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz i. V. m. § 4 Jugendbildungsgesetz anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, den Jugendverbänden sowie deren Gruppen, den Sportkreisen Mergentheim und Tauberbischofsheim bzw. deren angeschlossenen Sport(Jugend)-Verbänden und Sportvereinen, Zuschüsse zur Durchführung von Jugendpflegemaßnahmen.

1.2 Förderfähige Maßnahmen und Höhe des Zuschusses

1.2.1 Freizeit- und Erholungsmaßnahmen

Die Maßnahmen müssen sich über mindestens drei Tage erstrecken und werden bis zu einer Höchstdauer von 21 Tagen bezuschusst. An- und Abreisetage gelten als ein Tag. Bei den genannten Maßnahmen muss es sich um Ferien- bzw. Erholungsfreizeiten handeln; dabei muss ein feststehendes Programm mit pädagogischem Schwerpunkt gewährleistet sein.

Politische und sportliche Veranstaltungen werden nicht bezuschusst.

Mindestteilnehmerzahl: in der Regel 10.

Altersbegrenzung: Vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr

Betreuer müssen mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie werden im gleichen Umfang wie die übrigen Teilnehmer bezuschusst, wobei für jeweils zehn Teilnehmer in der Regel ein Betreuer anerkannt wird.

Höhe des Zuschusses: 3,00 Euro pro Tag und Teilnehmer

Die Teilnehmer müssen ihren Wohnsitz im Main-Tauber-Kreis haben.

1.2.2 Internationale Jugendbegegnungen

Internationale Jugendbegegnungen können gefördert werden, wenn nachgewiesen wird, dass zwischen den Partnern ein Programm vereinbart wurde, das über Zielgruppen, Lernziele, Mittel und Wege der Zusammenarbeit Aufschluss gibt.

Die Programmdauer sollte mindestens fünf Tage betragen. Der Zuschuss wird für höchstens 14 Tage gewährt. An- und Abreisetage gelten als ein Tag.

Mindestteilnehmerzahl: In der Regel 10

Altersbegrenzung: Vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr

Höhe des Zuschusses: 6,00 Euro pro Tag und Teilnehmer

Der Zuschuss wird auch für die Teilnehmer/-innen der Partnerorganisationen gewährt, wenn diese im Main-Tauber-Kreis zu Gast sind.

Abweichend von 1.1 kann in begründeten Einzelfällen ein Zuschuss aus Jugendpflegemaßnahmen für Schülerinnen und Schüler gewährt werden, wenn Maßnahmen mit maßgeblichen jugendpflegerischen Inhalten mit Partnern der Partnerlandkreise des Main-Tauber-Kreises durchgeführt werden und andere Zuschussmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen.

1.2.3 Gruppenleiterlehrgänge

Für die Teilnahme an Gruppenleiterlehrgängen, die der Aus- und Weiterbildung von Gruppenleitern dienen, wird ein Zuschuss von 5,00 Euro je Tag und Teilnehmer gewährt. Eventuell entstehende Fahrtkosten sind hierin mitberücksichtigt.

Antragsberechtigt sind nur überörtliche Organisationen, die auf Dekanats-, Bezirks- bzw. Kreisebene tätig sind.

Ein aussagekräftiges Programm ist vorzulegen. Für jeden zuschussfähigen Tag müssen mindestens fünf Stunden konzeptionelles Programm nachgewiesen werden. Ausbildungsmodule, die thematisch zusammenhängen und in zeitlicher Nähe durchgeführt werden, können ebenfalls gefördert werden. Der Zuschuss ergibt sich dann aus der Zahl der konzeptionellen Programmstunden.

Lehrgänge bzw. Veranstaltungen der Sportkreise (Sportjugend) können aus diesen Mitteln ebenfalls bezuschusst werden, sofern es sich um fachübergreifende handelt.

Die Teilnehmer müssen das 12. Lebensjahr vollendet haben.

Die Teilnehmer müssen ihren Wohnsitz im Main-Tauber-Kreis haben.

Mindestteilnehmerzahl: In der Regel 10

1.2.4 Sonstige Jugendmaßnahmen

In begründeten Einzelfällen werden ganztägige Sonderaktionen (auch Seminare der außerschulischen Jugendbildung) von überörtlicher Bedeutung mit 3,00 Euro je Teilnehmer, bis zu insgesamt 50 Prozent der ungedeckten Kosten, höchstens jedoch mit 500,00 Euro je Veranstaltung bezuschusst.

Ein vollständiges Programm, aus dem Zielsetzung und pädagogischer Schwerpunkt hervorgehen, ist vorzulegen.

Antragsberechtigt sind nur überörtliche Organisationen, die auf Dekanats-, Bezirks- bzw. Kreisebene tätig sind.

Politische und sportliche Veranstaltungen werden nicht bezuschusst.

1.2.5 Zuschuss für den Kreisjugendring

Der Kreisjugendring erhält für seine Arbeit einen pauschalen Jahreszuschuss von 4.000,00 Euro.

1.3 Verfahren

1.3.1 Anträge

Die Zuschüsse werden grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. Diese sind bis spätestens 31. Juli beim Jugendamt Main-Tauber-Kreis einzureichen. Antragsvordrucke sind beim Jugendamt erhältlich.

Nachträglich eingehende Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt, soweit die Haushaltsmittel ausreichen.

1.3.2 Verwendungsnachweis

Nach Beendigung der Maßnahme ist dem Jugendamt unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen, eine Bestätigung über Dauer und Durchführung der Maßnahme mit Teilnehmerliste (auch Unterschrift der Teilnehmer) vorzulegen.

Bei nicht rechtzeitigem Eingang der Nachweise entfällt der Zuschuss.

1.3.3 Bewilligung der Mittel und Auszahlung

Die Entscheidung über die eingereichten Anträge und die Bewilligung der Mittel trifft das Jugendamt im Rahmen der vorstehenden Richtlinien. Die Auszahlung der bewilligten Zuschüsse erfolgt nach Vorlage der Nachweise gem. Ziffer 1.3.2, frühestens jedoch zum 15. August.

Falls der jeweilige Haushaltsansatz nicht ausreicht, werden die Zuschüsse prozentual gekürzt.

.
. ...
.

5. Rechtsanspruch

Bei den Zuschüssen handelt es sich um freiwillige Leistungen des Kreises. Die Bezuschussung erfolgt im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf diese Förderung besteht nicht.

6. Schutzauftrag für Kinder und Jugendliche

Einrichtungen und Dienste der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind, soweit sie hauptamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter beschäftigen, verpflichtet, den gesetzlichen Schutzauftrag für Kinder und Jugendliche entsprechend der mit dem Jugendamt getroffenen Vereinbarung gem. §§ 8a, 72a SGB VIII wahrzunehmen.

Die Richtlinien treten zum 01.01.2017 in Kraft.

Landratsamt Main-Tauber-Kreis

Stand: Juli 2017